

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“

Juristische und theologische Impulse zu Art 3 GG von Bundessozialgerichtspräsidentin Dr. Christine Fuchsloch und Bischöfin Dr. Beate Hofmann im Gottesdienst zu 75 Jahren Grundgesetz am 8.9.2024 in St. Martin, Kassel

- Überarbeitete Fassung des Redemanuskripts -

1. Art 3, 1: Gleichheit aller vor dem Gesetz

Hofmann liest: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

1.1. Historische Einordnung (Dr. Fuchsloch)

Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 ist eine große Errungenschaft. Denn in den Jahrhunderten zuvor hatten Menschen keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Es hing von Geschlecht oder Standesangehörigkeit ab, ob und welche Rechte Menschen hatten.

Auf diese Merkmale ging der Vorläufer des Gleichheitssatzes, § 137 Verfassung der Paulskirche von 1948, explizit ein:

- (1) *Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.*
- (2) *Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.*
- (3) *Die **Deutschen** sind vor dem Gesetze gleich.*
- (4) *Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.*
- (5) *[...]*
- (6) *Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.*

Allerdings wurde diese Verfassung nicht mit Leben gefüllt. Auch ist umstritten, ob sie überhaupt juristisch in Kraft getreten ist.

Die nach dem Ende des Kaiserreichs ab 1919 gültige Weimarer Reichsverfassung regelte in Art. 109 Abs. 1, dass alle Deutschen vor dem Gesetz gleich sind. Dies galt jedoch bereits ab 1933 nach der völkischen Ideologie im Nationalsozialismus nicht mehr. Erst mit Art. 3 Abs. 1

GG wurde die Gleichberechtigung für alle Menschen, nicht nur Deutsche, erstmals in einer deutschen Verfassung verankert.

Hofmann: 1.2. theologischer Kommentar:

Lässt sich die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz auch aus christlichen Perspektiven und Quellen herleiten?

In der Bibel finden sich einerseits Traditionsstränge einer partikularen Ethik, die den Menschen gilt, die zum Volk Israel als von Gott erwähltem Volk gehören und die durch ihr Handeln diesen Unterschied zu allen anderen Völkern sichtbar machen sollen.

In der historischen Entwicklung der Bibel gibt es andererseits mit wachsender Klarheit Aussagen, die allen Menschen gleiche Rechte und Würde geben. Dazu gehört vor allem der Anfang der Bibel, in dem von der Erschaffung der Welt und des Menschen berichtet wird. Ein zentraler Gedanke ist dabei die Gottebenbildlichkeit des Menschen, die in der Bibel den Gedanken der Menschenwürde vorbereitet.

In der Schöpfungserzählung in Gen 1, 27 heißt es: Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn, und schuf sie als Mann und Frau.

Was ist damit gemeint?

Was hier mit „Bild“ übersetzt wird, hat im Hebräischen zwei Begriffe. Beide Worte werden benutzt für Standbilder von Herrschern, die markieren, in wessen Herrschaftsbereich Menschen sich bewegen. Die Bilder waren keine möglichst ähnlichen Abbilder, sondern Repräsentation der Wirkmächtigkeit des Herrschers.

Die erste Schöpfungserzählung entwickelt nun eine radikaldemokratische Idee: Sie sagt: Jeder Mensch ist ein Abbild von Gott. Nicht nur der König, sondern jede und jeder repräsentiert Gott. Jeder Mensch soll so verantwortlich leben und handeln, wie es in anderen Völkern nur die Könige tun.

Die besondere Würde des Menschen leitet sich aus christlicher Sicht also nicht aus irgendeinem Wesensmerkmal des Menschen ab, sondern aus seiner Beziehung zu Gott. Wir alle sind von Gott geschaffen als Gegenüber und Partnerinnen Gottes. Gott will mit uns in Beziehung stehen.

Das gilt für alle Menschen in gleicher Weise. Diese Beziehung zu Gott muss nicht verdient oder erarbeitet werden, sie kann auch nicht von anderen Menschen zerstört oder vernichtet werden, auch wenn jemand respektlos und entwürdigend behandelt wird.

Die Schöpfungserzählung macht keinerlei Unterschiede im Blick auf Rasse, Geschlecht, Religion, Hautfarbe, sexuelle Orientierung oder sonstige Differenzkategorien. Wir alle sind zum Bild Gottes geschaffen. Die Bibel spricht hier auch nicht von Menschen, sondern ausdrücklich von „Mann und Frau“.

Wir alle haben von Gott eine besondere Rolle, aber auch eine besondere Verantwortung auf dieser Erde bekommen. Der erste Schöpfungsbericht in Gen 1 beschreibt das als „die Erde untertan machen“ und Gen 2 als „die Erde bebauen und bewahren“. Das beherrschen und

untertan machen haben wir sehr intensiv und zum Schaden der Schöpfung betrieben, das zweite üben wir noch.

1.3. Beispielfall (Dr. Fuchsloch)

Die Aussage „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ erscheint auf den ersten Blick vielleicht gar nicht so spektakulär. Es geht jedoch um mehr als rechtliche Gleichheit, wie beispielsweise den gleichen Zugang zu den Gerichten für jede Person. Vielmehr müssen auch die Gesetze Gleiches gleich und - das ist die Kehrseite - Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden behandeln. Das Bundesverfassungsgericht überprüft regelmäßig, dass Gesetze nicht willkürlich differenzieren, sondern nur aufgrund vernünftiger Erwägungen.

Ein Beispiel für unterschiedliche Behandlung, mit dem man als Richterin am Sozialgericht sehr häufig in Berührung kommt, sind die unterschiedlichen Systeme der Altersvorsorge: Pensionen für Richterinnen und Richter/Beamtinnen und Beamte auf der einen Seite, Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung für Beschäftigte auf der anderen Seite. Häufig wurde mir in Verhandlungen vorgeworfen „Sie, Frau Richterin entscheiden hier über unsere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie selbst werden aber einmal keine Rente, sondern eine Pension als Richterin/Beamtin bekommen, die viel höher ist als das, wovon ich leben muss. Das ist ungleich und unfair!“.

Und ist das nicht auf Anhieb richtig? Einige Menschen empören sich darüber, dass die Rente viel geringer ausfällt als die Pension eines Beamten. Und es stimmt, dass Beamte im Alter mehr erhalten als Angestellte, die zuvor in ähnlicher Position gearbeitet haben. Gleichzeitig verweisen Beamte zu Recht darauf, dass sie vor dem Ruhestand viel weniger verdienen, ihr Gehalt nicht verhandeln insbesondere streiken und anders als die Angestellten auch ohne Weiteres versetzt werden können.

Die Gründe für diese Systemunterschiede sind kompliziert und zum Teil historisch gewachsen. So gilt bei verbeamteten Personen beispielsweise das „Alimentationsprinzip“. Es ist eine schwierige Beurteilung, ob diese Personengruppen gleich sind oder gleichbehandelt werden sollen. Oder ob es nicht doch Unterschiede gibt, die zu unterschiedlichen Ansprüchen führen. Zuletzt kann man auch fragen, ob es inzwischen aus anderen Gründen vielleicht besser wäre, einheitliche Systeme zu schaffen.

Für mich ist der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz auch immer eine Aufforderung zum Nachdenken: Was ist gleich, was verschieden? Was hat sich tatsächlich verändert? Ist das, was früher ungleich war, sich heute ähnlicher geworden, haben sich die Anschauungen oder Voraussetzungen geändert? Wie begegnen wir diesen Veränderungen, tragen wir sie fort und reagieren wir mit gesetzlichen Änderungen?

Der Ausgangspunkt aller Überlegungen bleibt jedoch unverändert: Die Würde jedes Menschen ist gleich.

Art 3,2: Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Hofmann liest (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

2.1. Historische Einordnung mit Hinweis auf E. Selberts Wirken (Dr. Fuchsloch)

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Kaum einem anderen Regelungsvorschlag begegnete derart viel Widerstand wie diesem schlichten Satz. Vor allem im parlamentarischen Rat, der verfassunggebenden Versammlung, die 1948 und 1949 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ausgearbeitet hat. Was war der Grund?

Nach dem damaligen Familienrecht entschied der Mann in der Familie. Er bestimmte über die Verwendung der finanziellen Mittel und die Kindererziehung. Die Ehefrau durfte ohne seine Zustimmung weder ein Bankkonto eröffnen noch einen Führerschein machen oder gar arbeiten. Diese Situation war mit der Gleichberechtigung von Frau und Mann jedoch nicht vereinbar. Das damalige Familienrecht wäre bei Annahme dieses Vorschlags auf einen Schlag in großen Teilen verfassungswidrig. Ursprünglich sollte daher die Formulierung der Weimarer Reichsverfassung übernommen werden „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“. Dies hätte jedoch nur Gleichberechtigung gegenüber dem Staat bedeutet, nicht jedoch innerhalb der privaten Familie. Dass es anders kam, beruht auf der Tatkraft einer Mutter des Grundgesetzes: Der aus Kassel stammenden Juristin Elisabeth Selbert.

Die weit überwiegende Mehrheit im Parlamentarischen Rat lehnte ihre Formulierung zunächst zweimal ab, wegen der weitreichenden Konsequenzen für das familiäre Gefüge. Doch Elisabeth Selbert gab nicht auf. Dies entsprach nicht dem Naturell der Juristin, deren Leben von einem großen Durchhaltevermögen geprägt war. Geboren als eine von vier Töchtern einer Arbeiterfamilie war ihr eine höhere Schulausbildung trotz herausragender Leistungen versperrt. Ihre Eltern konnten die notwendigen Gebühren nicht finanzieren. Während ihrer Tätigkeit als Postgehilfin im ausgehenden Kaiserreich begann ihr politisches Wirken als SPD-Mitglied und ihr Engagement für die Gleichberechtigung von Mann und Frau, was ihr Leben prägen sollte. Erst mit 30 Jahren und als Mutter von zwei Kleinkindern konnte sie das Abitur nachholen. Anschließend studierte sie Rechtswissenschaften. 1934 wurde sie als Rechtsanwältin zugelassen, als eine der letzten Frauen vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten. Sie praktizierte als Anwältin in Kassel, insbesondere im Familienrecht. Ihre parteipolitische Tätigkeit führt sie nach dem Krieg schließlich in den Parlamentarischen Rat als eine von insgesamt nur vier Frauen.

Was machte Elisabeth Selbert nun nach der zweiten Ablehnung ihres Vorschlags im Parlamentarischen Rat? Sie wandte sich an die Öffentlichkeit und initiierte einen breiten öffentlichen Protest von Frauenverbänden, Kommunalpolitikerinnen und weiblichen

Berufsverbänden. Es folgte ein Beschwerdesturm von Frauen an den Parlamentarischen Rat aus der gesamten Republik. Dies führte bei der Mehrheit der Mitglieder zum Umdenken. Ihr Satz wurde Ende Januar 1949 in das Grundgesetz aufgenommen.

Die öffentlichkeitswirksame außerparlamentarische Aktion hatte ihr jedoch in der SPD keine Freunde gemacht. Dies war vielleicht ein Grund, weshalb ihr ein anderer Erfolg verwehrt blieb: Als 1954 das Bundessozialgericht in Kassel eingerichtet wurde, war sie im Gespräch, als eine der ersten Richterinnen berufen zu werden. Dies verwirklichte sich dann jedoch nicht. Es wäre spannend gewesen zu sehen, welche Impulse sie dort gesetzt hätte.

Elisabeth Selbert arbeitete weiter als Rechtsanwältin im Familienrecht. Und konnte damit miterleben, wie ihr Satz „Männer und Frauen sind gleich“, Stück für Stück zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen führte.

Hofmann: 2.2. Theologischer Kommentar

Obwohl die Menschen mit gleichen Rechten und Aufgaben von Gott geschaffen wurden, haben sich im Lauf der Zeit Statusunterschiede, unterschiedliche Kulturen und andere Differenzen zwischen Menschen herausgebildet. Auch das Christentum war von diesen Unterschieden zwischen Menschen betroffen - das zeigen Auseinandersetzungen in den ersten christlichen Gemeinden über die Rolle von Frauen in der Leitung oder um das Verhältnis zwischen Armen und Reichen. Aber es blieb die Herausforderung der Gleichwertigkeit. Im Ringen um einen auf Gleichwertigkeit zielenden Umgang mit diesen Unterschieden kommt der Apostel Paulus in Gal 3, 28 zu einer zentralen Erkenntnis:

Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.

Auch hier werden durch einen gemeinsamen Bezug zu Gott Unterschiede irrelevant. Alle, die getauft sind, gehören zu Christus. Sie sind sein Leib, wie Paulus an anderer Stelle sagt. Diese Zugehörigkeit ist die allein relevante Kategorie für das Menschsein in der christlichen Kirche. Alle anderen Unterschiede spielen keine Rolle mehr und dürfen das Miteinander nicht bestimmen.

Das ist ein Ideal, das weiß auch Paulus. Trotzdem bemüht er sich immer wieder darum. Alle sind eins in Christus und alle sozialen Unterschiede sind aufgehoben: Das ist eine Vision, an der sich das Christentum immer wieder abgearbeitet hat in dem Bemühen um Gerechtigkeit zwischen Armen und Reichen, in dem Streben nach gleichem Zugang zur Leitungsverantwortung von Frauen und Männern und in der Überwindung von Vorurteilen und Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Kulturen.

Wie schwer die Realisierung dieser Vision auch im Raum der Kirche ist, zeigt sich schon innerhalb des Neuen Testaments. Dort gibt es auch Aussagen, die Frauen den Männern unterordnen. Dabei werden als Begründung entweder die herrschende Sitte oder auch die 2. Schöpfungserzählung bemüht, in der Adam vor Eva geschaffen wurde (1. Tim 2,13). Bis heute führt das zu unterschiedlichen Möglichkeiten für Frauen und Männern in vielen christlichen Kirchen, die z.B. nur Männer als Priester oder Bischöfe zulassen.

Für mich selbst ist Gal 3, 28 eine zentrale Vision, ein Leitstern. In Christus spielen soziale und andere Unterschiede keine Rolle. Das zu leben ist herausfordernd, aber auch sehr aufregend. Und es gibt nach wie vor genug Gelegenheiten, diesen Grundsatz in unseren Gemeinden einzuüben und Wirklichkeit werden zu lassen.

2.3. Aktuelle Fälle: Lohnunterschiede, Care-Arbeit (Dr. Fuchsloch)

Die formale rechtliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist erreicht! Jedenfalls im weltlichen Recht. Das Recht differenziert nicht mehr zwischen Männern und Frauen und benachteiligt Frauen nicht mehr wie früher. Männer und Frauen haben die gleichen formalen Rechte und Pflichten. Thema ist jedoch die mittelbare Diskriminierung, beispielsweise wenn es um die schlechtere Behandlung von Teilzeitbeschäftigten geht, was vor allem Frauen betrifft.

Bei der Gleichberechtigung von Mann und Frau geht es heute vor allem um tatsächliche Chancengleichheit. Dabei geht es auch um die Ergänzung, die Art. 3 Abs. 2 GG im Jahr 1994 erhalten hat: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. Insofern feiern wir dieses Jahr nicht nur 75 Jahre Grundgesetz, sondern auch 30 Jahre Ergänzung des Grundgesetzes und 34 Jahre deutsche Wiedervereinigung. Diese verfassungsrechtliche Ergänzung zur Chancengleichheit haben wir Ostdeutschland zu verdanken. Die Ergänzung soll sicherstellen, dass die in der Lebensrealität bestehenden tatsächlichen Unterschiede für Männer und Frauen ausgeglichen werden. Die Lohnunterschiede in den Berufen sollen bekämpft werden. Vor allem geht es um die Unterschiede in den männlichen und weiblichen Rollenzuschreibungen bezogen auf die gesellschaftliche Wertigkeit.

Es geht also um die typischerweise von Frauen übernommene „Care-Arbeit“, die Betreuung und Fürsorge für Kinder und die eigenen Eltern oder Schwiegereltern. Dies betrifft auch die immer wichtiger werdenden Organisationsaufgaben für das Leben von älteren Menschen. Das Grundgesetz möchte, dass jeder Mensch - ob Mann oder Frau -, nach eigenen Vorstellungen und ohne Rollenzuschreibungen Beruf und Familie verbinden kann. Echte Chancengleichheit ist ein Auftrag an den Staat, der noch nicht erfüllt ist.

Lied When Israel was in Egypt's land

Art 3,3: Diskriminierungsverbot

Hofmann liest :(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

3.1. Historische Einordnung (Dr. Fuchsloch)

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ wurde im Nachgang zur Wiedervereinigung 1994 im Rahmen der bereits erwähnten Verfassungsänderung neu eingeführt. In der ursprünglichen Fassung des Grundgesetzes aus 1949 lautete Art. 3 Abs. 3 GG nur „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Diese speziellen Gleichheitsrechte entsprangen dem Hintergrund der Verfolgung und Benachteiligung von Minderheiten im Nationalsozialismus. Vor allem ging es um Menschen jüdischen Glaubens, was im nationalsozialistischen Verständnis auch Kinder von jüdischen Eltern oder einem Elternteil erfasste. In der NS-Terminologie ging es um „Volljuden“ oder „Halbjuden“, unabhängig davon, welcher Religion die Menschen angehörten, erfasst waren also auch Konvertierte. Nach der nationalsozialistischen Rassenideologie gab es „Untermenschen“, „Herrenmenschen“ und „lebensunwertes Leben“. Dass Artikel 3 Abs. 3 GG den Begriff der „Rasse“ verwendet, ist schwierig. Denn es geht gerade darum, dass es nach unserer Verfassung und auch wissenschaftlich natürlich keine menschlichen Rassen gibt und vermeintliche Rassenideologie keinen Platz in unserer Verfassung haben darf - nie mehr. Die Verwendung des Begriffs prägt gleichzeitig auch, was Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ausdrücken will: Nie mehr darf eine ethnische Zugehörigkeit oder eine andere Herkunft zur Diskriminierung führen. Besonders an den Diskriminierungsmerkmalen ist, dass es personengebundene Merkmale sind. Die „Staatsangehörigkeit“ ist übrigens nicht genannt. Daher können Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit anders als deutsche Staatsangehörige behandelt werden. Allerdings kann es hier bei äußeren Merkmalen auch eine Nähe zu den Merkmalen Herkunft oder religiöser Überzeugung geben. Und ganz klar: Deutsche mit und ohne Migrationshintergrund sind immer gleich zu behandeln.

Hofmann: 3.2. Theologischer Kommentar

Die Idee der Rasse gibt es in der Bibel nicht. Man kann vermuten, dass die Königin von Saba (1.Kön. 10) vielleicht eine Königin von Äthiopien, und der „Kämmerer aus dem Morgenland“ (Apg. 8), ein nubischer Finanzminister, schwarze Haut hatten. Auch Jesus war nicht „weiß“, sondern hatte eher braune Hautfarbe– doch die Bibel spricht an keiner Stelle über Hautfarben. Sie interessiert sich dafür genauso wenig wie dafür, ob jemand grüne oder braune Augen hat.

Rassisten haben jahrhundertlang versucht, die Bibel für ihre Zwecke zu missbrauchen. Aber die afroamerikanischen Sklaven haben diesem Missbrauch widersprochen. Wenn sie im eben gesungenen Gospel fordern „Let my people go“, „Lass mein Volk frei“, dann berufen sie sich zu Recht auf die biblische Tradition des Gottes, der Sklaven befreit hat und auch sie befreien wird.

Aber in der Bibel gibt es einen Diskurs über die Frage, ob alle Völker vor Gott gleich sind, ich habe das schon angedeutet. Da ist einerseits das Volk Israel, mit dem Gott ein besonderes

Bundesverhältnis eingeht. Einige biblische Traditionen betonen daraus abgeleitet die Abgrenzung des Volkes Israel von anderen Nationen.

Andere heben das Miteinander der Völker hervor und beschreiben Visionen, in denen alle Völker in Frieden leben und einander und Gott achten. Immer wieder haben Menschen aus anderen Völkern wichtige Funktionen in der Bibel. Eine ägyptische Sklavin, Hagar, begegnet Gott, fühlt sich von ihm ausdrücklich gesehen und wird von ihm gerettet aus einer quälenden Lebenssituation. Nichtjüdische Frauen wie Rahab und Ruth leisten Menschen aus dem Volks Israel Hilfe in Not und gehören zu den Vorfahren Jesu, die ausdrücklich benannt werden.

Das Ringen um einen positiven, abwertungsfreien Umgang mit ethnischer Vielfalt gipfelt in der Pfingstgeschichte in Apg 2: Die Geburtsstunde der Kirche beschreibt, wie Menschen aus ganz verschiedenen Ländern einander über alle Sprachgrenzen hinweg verstehen. Damit wird ihre Differenz nicht aufgehoben, aber ihre trennende Wirkung verschwindet.

Zur DNA des Christentums gehört es, dass Menschen aus jeder ethnischen Herkunft gleichen Zugang zu Gottes Gemeinschaft und zu Gottes Gnade haben.

3.3. Aktueller Fall (Dr. Fuchsloch)

Bei den besonderen personengebundenen Diskriminierungsverboten trifft das Grundgesetz den Punkt, an dem es besonders weh tut: Die ungleiche Behandlung aufgrund persönlicher Merkmale. Bei diesen Merkmalen stellt eine Differenzierung eine Diskriminierung dar und ist generell verboten. Es geht um personenbezogene Merkmale (Abstammung usw.), die nicht verändert werden können oder sollen. Es geht um Identität oder gesellschaftliche Zuschreibungen, die nicht Anknüpfungspunkte für eine begründbare andere Behandlung sein sollten.

Hierzu aus dem großen Bereich der Migration, der gesellschaftspolitisch so intensiv diskutiert wird, ein kleiner Fall. Es geht um die Chancen von Menschen auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt. Diese Chancen sind unterschiedlich, je nachdem, welchen Vor- oder Nachnamen Menschen tragen. Ein Thomas oder eine Beate bekommt viel leichter einen begehrten Ausbildungsplatz als ein Mehmet oder eine Farah. Das hat eine gerade erschienene seriöse Studie des Sachverständigenrates Deutscher Stiftungen für Integration und Migration erneut belegt. Und das gilt grundsätzlich auch im öffentlichen Dienst, wobei das komplizierte Thema Drittwirkung von Grundrechten hier außen vorgelassen wird.

Wenn man sich aber mit einem fremdländisch klingenden Namen bei gleicher Qualifikation häufiger bewerben muss oder mehr Absagen bekommt, dann ist das für unsere Gesellschaft ein Problem. Wir geraten in eine Spirale von Ablehnung, Enttäuschung, Auflehnung und weitere Enttäuschung. Ich persönlich finde das Modell anonymer Bewerbungen, also z.B. auch ohne Passbild gar nicht so schlecht. Es überlistet den Reflex, die Menschen gut und angenehm zu finden, die einem möglichst ähnlich sind.

Art. 3 GG mit all seinen Absätzen ist trotz seines Alters ganz modern und aktuell. Es begrenzt die staatliche Machtvollkommenheit und ist als Recht des Einzelnen ausgestaltet, so wie die

anderen Freiheitsrechte. Der Gleichheitsanspruch ist ein wesentliches Element einer funktionierenden Demokratie. Denn ohne ihn könnten reine Mehrheitsentscheidungen auch zum Diktat der Mehrheit über die Minderheit führen, wenn die Minderheit keine einklagbare Rechte hat. Die Diskriminierungsverbote sind ein Versprechen der Mütter und Väter des Grundgesetzes, dass Menschen nicht in Schubladen gepackt und abgewertet werden dürfen.

Das nützt aber nicht nur den geschützten Minderheiten, sondern uns allen. Wir als Gesellschaft haben am meisten davon, wenn wir uns nicht im Unterscheiden und Separieren üben und Gräben vertiefen, sondern überlegen, was uns verbindet: Ein tragfähiger Sozialstaat, eine offene Demokratie und eine wirklich freiheitliche Verfassung.

Schlussworte der Bischöfin

Darum sehe ich mit großer Sorge, wenn in unserem Land völkische Ideen und rassistisches Gedankengut von einer wachsenden Zahl von Menschen geteilt werden. Gemeinsam mit weiten Teilen der Zivilgesellschaft warnen wir Kirchen vor Parteien, die Rassismus und Chauvinismus zu ihrem Markenkern gemacht haben und Maßnahmen zur Überwindung von Diskriminierung abschaffen wollen z.B. für Menschen mit Migrationshintergrund, mit Behinderung oder mit nicht heterosexueller Orientierung. Das ist mit dem christlichen Glauben nicht vereinbar.

Durch unsere diakonische Arbeit und durch unseren Einsatz für Menschenrechte tragen wir als christliche Kirche dazu bei, dass bestehende Benachteiligungen aufgehoben werden und die Menschen in unserem Land im Zusammenleben und Zusammenhalten in einer vielfältigen Gesellschaft unterstützt und gestärkt werden. Tagtäglich geschieht das in der Assistenz für Menschen mit Behinderung, in der Förderung für Kinder mit Migrationshintergrund, in Beratungsstellen, in politischer Lobbyarbeit für Teilhabegerechtigkeit weltweit.

Dabei sind wir getragen von der Vision: alle Menschen sind gleich – in Christus wie vor dem Gesetz. Amen.

Musik: Florence Price: Zwei kleine Tänze, Bearbeitung für Orgel